

Am der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

LAD-VD-4241/116

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug 10.100/150-IV/6/87 Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl
Dr. Wagner 2197

Datum
12. April 1988

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz
1980 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, wie
folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf gibt vor, mit der Aufnahme der Rechtsansichten des
Verfassungsgerichtshofes in das Volkszählungsgesetz einen
"problemlosen Ablauf" der nächsten Volkszählung zu ermöglichen.
Nach Auffassung der Niederösterreichischen Landesregierung
erscheint jedoch das Vorhaben in der vorliegenden Form keineswegs
geeignet, das vorgegebene Ziel zu erreichen.

Wohl bringen die unter Z. 4 des Entwurfes vorgesehene Kundmachung
der endgültigen Zahl der Wohnbevölkerung und das modifizierte
Anhörungsrecht der bei mehrfachen Wohnsitzen betroffenen
Gemeinden (Z. 3 des Entwurfes) Verbesserungen für die Gemeinden
mit sich. Doch soll die endgültige Zuordnung der Zensiten wie
bisher vom Österreichischen Statistischen Zentralamt mit
schlichter Zuordnungsverfügung erfolgen. Dies bedeutet, daß es
den Gemeinden nach wie vor verwehrt ist, derartige Entscheidungen
des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mit ordentlichen
Rechtsmitteln bekämpfen zu können.

Z' 3 GE/988
Datum: 14. APR. 1988
15. IV. 88 Hally
Datum
12. April 1988
Dr. Hlavac

- 2 -

Bei allem Verständnis für die rasche Ermittlung des Volkszählungsergebnisses vermeint die Niederösterreichische Landesregierung doch, daß den Gemeinden nicht nur das Recht des Anhörens, sondern auch der Einsicht in Unterlagen (Drucksorten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingeräumt werden sollte, aus denen sich einerseits das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes in einer anderen Gemeinde ergibt bzw. ergeben könnte und andererseits festgehalten ist, welche Personen einer Gemeinde schließlich zugeordnet werden.

Für den Bürger hingegen erscheinen Verbesserungen überhaupt nicht ersichtlich.

Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" wird seit Jahrzehnten in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften mit gleichem Inhalt gebraucht und ist deshalb im Bewußtsein der Bevölkerung gut verankert. Der Bürger mißt dem Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durchaus einen Inhalt bei, der als richtig anzuerkennen ist.

Ungeachtet dessen sieht der vorliegende Entwurf (z. 1 letzter Satz) eine eingehende Definition des "Mittelpunktes der Lebensbeziehungen" vor - mit abstrakten Begriffen, welche schon wegen des erforderlichen "überwiegenden Naheverhältnisses" zu einem näheren Verständnis nichts beizutragen vermögen. Mehrere Wohnsitze kämen damit schon vom Begriff her nur in Betracht, wenn jemand jeden der Mittelpunkte seiner Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde ("überwiegend") verwirklicht, denn schon wenn zwei Mittelpunkte in einer Gemeinde gegeben sind, vermag ein dritter Mittelpunkt in einer anderen Gemeinde (z.B. die gesellschaftlichen Beziehungen) nichts zu ändern. Damit werden zwei oder mehrere Wohnsitze praktisch unmöglich gemacht. Dieses Ergebnis aber widerspricht der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, daß jemand auch zwei oder mehrere Wohnsitze (in verschiedenen Gemeinden) haben kann.

- 3 -

Der Entwurf erwähnt zwar die Möglichkeit mehrerer Wohnsitze und sieht vor (unter Z. 3 im § 6a Abs. 4), daß eine solche Person "an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen (ist), den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat", doch soll die im letzten Satz des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vorgesehene Angabe des Ortes, welcher bei Personen mit mehreren Wohnsitzen als ordentlicher Wohnsitz gelten soll, entfallen. Die Niederösterreichische Landesregierung verlangt, die im geltenden Gesetz bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen vorgesehene Wahlmöglichkeit des Zensiten, an welchem dieser ordentlichen Wohnsitze er gezählt werden will, in den Drucksorten aufrecht zu erhalten.

Im Zusammenhalt mit der unter Z. 5 (§ 10 Abs. 4) des Entwurfs vorgesehenen Ermächtigung, nicht nur "Fragen nach dem ordentlichen Wohnsitz der übrigen Familienmitglieder, nach der Aufenthaltsdauer und nach dem Ort, von wo aus die Personen den Weg zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte antreten" sondern darüberhinaus "weitere Fragen zu stellen", ergeben sich zusätzlich schwerwiegende Bedenken:

Die speziellen Fragen nach dem Wohnsitz der Familie, der Aufenthaltsdauer und dem Ort, von dem jemand zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte gelangt, sind nicht geeignet, die einzelnen Lebensmittelpunkte ausgewogen zu gewichten. Dem sollen offenbar die "weiteren Fragen" dienen. Mit ihrer Hilfe sollen die beruflichen, aber auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen bei Bedarf bis in alle Einzelheiten durchleuchtet werden können. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Bürger - ohne jede Schranke - im Rahmen des Gebotes, Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß zu beantworten, verpflichtet werden, sämtliche Lebensbeziehungen offenzulegen.

Abgesehen davon, daß die erwähnte Ermächtigung in einem Ausmaß unbestimmt ist, daß Bedenken im Hinblick auf das Legalitätsprinzip angebracht werden müssen, beseitigt sie jede

- 4 -

Schranke, in die äußerst sensiblem privaten Bereiche der Bürger einzudringen. Diese Bestimmung lässt - abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken - vehemente Ablehnung breiter Kreise der Bevölkerung ernstlich befürchten.

Um zu erreichen, daß zukünftige Volkszählungen von den Bürgern akzeptiert werden, verlangt die NÖ Landesregierung, bei der Feststellung der Volkszahl das private Interesse des Bürgers an der Wahrung seiner persönlichen Sphäre ausreichend zu respektieren. Eine gesetzliche Regelung, welche den Bürger zwingen kann, seine persönlichen Verhältnisse bis ins letzte Detail offenzulegen, ist jedenfalls abzulehnen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-4241/116

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

